

Hinweise und Empfehlungen zur Anwendung von § 142 Absatz 2 SGB XII: Regelung für die Bewilligung des Mehrbedarfes für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen

1. Regelungshintergrund § 142 Absatz 2 SGB XII

§ 42b Absatz 2 SGB XII erkennt einen Mehrbedarf für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder bei vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angeboten nur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters an. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie fehlt es jedoch häufig aus Gründen des Abstandsgebots sowohl am Erfordernis der Gemeinschaftlichkeit der Essenseinnahme als auch an der Einnahme in Verantwortung eines Leistungsanbieters.

Daher hatte das BMAS bereits durch Hinweisschreiben vom 23. März und 9. April 2020 auf eine praktikable Rechtsanwendung von § 42b Absatz 2 SGB XII hingewirkt. In seinem Schreiben vom 9. April 2020 empfahl das BMAS unter anderem, das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung angesichts der geltenden Abstands- und Präventionsregelungen großzügig auszulegen und wies daraufhin, dass es unerheblich sei, ob das Betreuungspersonal der WfbM die tagesstrukturierenden Angebote und in diesem Rahmen die Mittagessen in den WfbM oder an anderen Orten, etwa in den besonderen Wohnformen oder deren räumlichen Umfeld, anbiete. Im Schreiben vom 23. März 2020 empfahl das BMAS bei vollständigen Schließungen eine pandemiebedingte Anpassung der laufenden Bescheide durch die Träger zum 1. Mai 2020.

2. Regelungsinhalt § 142 Absatz 2 SGB XII

Mit der am 29. März 2020 in Kraft getretenen Neuregelung in § 142 Absatz 2 SGB XII hat der Gesetzgeber nun unter Berücksichtigung der besonderen infektionsschutzrechtlichen Situation klargestellt, dass vorübergehend ab dem 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 sowohl auf das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung als auch der Erbringung der Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII verzichtet wird.

Das bedeutet, der Mehrbedarf wird vorübergehend unabhängig davon anerkannt, an welchem Ort die Einnahme des Mittagessens erfolgt, ob es gemeinschaftlich eingenommen wird und ob das Mittagessen im Rahmen einer bestimmten Versorgungsstruktur gewährt wird. Vorübergehend stehen damit auch Anhaltspunkte für eine häusliche Verpflegung der Anerkennung des Mehrbedarfs nicht entgegen.

Die Neuregelung soll die Träger für die Übergangszeit von der Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens entlasten, weil in der Praxis in Reaktion auf die Pandemie sehr viele unterschiedliche Versorgungsformen vor Ort entstanden sein können. Dies ist auch der Vielzahl der Anbieter geschuldet. So treten beispielsweise Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen an die Stelle der WfbM und versorgen ihre Bewohner mit Mittagessen an deren Stelle. Andere WfbM liefern das Mittagessen den Menschen mit Behinderungen an ihren Wohnort.

Die Neuregelung sieht vor diesem Hintergrund eine pauschalierende Weiterbewilligung vor. Wurde der Mehrbedarf für Februar 2020 nach § 42b Absatz 2 SGB XII anerkannt, wird dieser auch für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 - unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung - in unveränderter Höhe weiter anerkannt.

Unerheblich ist nach dem Wortlaut des § 142 Absatz 2 SGB XII, ob die Bewilligung des Mehrbedarfs für Februar rückwirkend erfolgte. So kann zum Beispiel auch ein Bewilligungsbescheid aus März 2020, der den Bedarf für Februar 2020 nach Maßgabe des § 42b Absatz 2 SGB XII erst rückwirkend anerkennt, weil Unterlagen verspätet eingereicht wurden, die Rechtsfolge des § 142 Absatz 2 SGB XII auslösen.

Fehlt es an einer Anerkennung des Mehrbedarfs für Februar 2020 (zum Beispiel, weil im Februar keine Beschäftigung in einer WfbM erfolgt ist oder kein Mittagessen in Anspruch genommen wurde), kommt § 142 Absatz 2 SGB XII hingegen nicht zur Anwendung. Unerheblich ist dabei, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII in der Folgezeit gegeben gewesen wären. Dies gilt auch in Fallkonstellationen in denen erst nach Ablauf des Monats Februar 2020 im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 erstmalig einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfs erfüllt werden, weil erst dann

- eine Beschäftigung in einer WfbM neu aufgenommen wird,

- die Teilnahme an einer neuen tagesstrukturierenden Maßnahme erfolgt,
- erstmals aus anderen Gründen ein Mittagessen in Anspruch genommen wird oder
- erstmals Hilfebedürftigkeit eintritt.

In diesen Fallkonstellationen ist jedoch § 42b Absatz 2 SGB XII zu prüfen. Dabei sind die rechtlichen Hinweise des BMAS vom 23. März 2020 und 9. April 2020 zu berücksichtigen.

3. Rechtsfolge

Der Mehrbedarf ist nach § 142 Absatz 2 SGB XII für die Monate Mai bis August 2020 in unveränderte Höhe zum Februar 2020 weiter anzuerkennen. Diese Vorgabe berücksichtigt die unter Punkt 3 im Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2019¹ dargestellte pauschalierte Berechnungsmethode, die von einer Feststellung gleichbleibender Monatswerte für alle Monate des Jahres ausgeht.

4. Zeitlicher Geltungsbereich der Neuregelung, Rückwirkung

§ 142 Absatz 2 SGB XII ist am 29. Mai 2020 in Kraft getreten. Die Regelung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Monate Mai bis einschließlich August 2020. Der Zeitraum Mai bis August 2020 kann per Rechtsverordnung verlängert werden.

Weil die Neuregelung für den gesamten Monat Mai 2020 gilt, sind Bewilligungsbescheide für Mai 2020, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ergangen sind, gegebenenfalls nach § 44 SGB X rückwirkend anzupassen sind, wenn die Leistungen wegen Nichtanerkennung eines Mehrbedarfs in zu geringer Höhe bewilligt wurden (rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt).

Keine Anwendung findet die Neuregelung in den Monaten März und April 2020. Unerheblich ist insofern, ob die WfbM, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder Anbieter vergleichbarer tagesstrukturierender Maßnahmen in diesen Monaten bereits pandemiebedingt geschlossen waren. Für diese Monate gelten weiterhin § 42b Absatz 2 SGB XII und die dazu ergangenen Hinweise des BMAS vom 23. März 2020 und 9. April 2020.

¹ Rundschreiben zum Thema Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach § 42b Absatz 2 SGB XII

5. Zahlungsfluss

Die Gewährleistung des Zahlungsflusses (vom Leistungsberechtigten) an die das Mittagessen zur Verfügung stellende Einrichtung kann in der Praxis problematisch sein, wenn der Anbieter des Mittagessens pandemiebedingt gewechselt hat. (Beispiel: Statt der WfbM ist Anbieter des Mittagessens jetzt die besondere Wohnform, ggf. hat die WfbM bislang die Kosten der Mittagungsverpflegung mit dem Werkstatteinkommen des Leistungsberechtigten verrechnet). Dieses Problem kann die Neuregelung nicht lösen, weil der Mehrbedarf nach dem Gesetz den Leistungsberechtigten zusteht. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Träger eine Direktzahlung des Mehrbedarfs an einen anderen Anbieter des Mittagessens veranlassen kann, hängt entscheidend davon ab, wer zur Erbringung des Mittagessens verpflichtet ist und ob und wie die Leistungsberechtigten ihr Einverständnis mit der Direktzahlung formuliert haben.